

Input-Vorträge

die Familien. Die Familien nutzen inzwischen ganz selbstverständlich diese Anlaufstelle. Das heißt, wir kommen nicht erst mit dem Thema Kinderschutz an die Familien heran, wenn sich der Zugang weit- aus schwieriger gestaltet. Soweit muss es nicht erst kommen. Diese Stelle bezahlen wir aus den Hilfen zur Erziehung und ist somit keine „freiwillige Leistung“. Wir vermitteln gegenüber dem Kämmerer unsere Überzeugung, dass wir damit teure Hilfen zur Erziehung vermeiden.

- Nutzen von Netzwerken (z. B. Frühe Hilfen, Lotsen etc.) für niedrigschwellige Zugänge: In Nordfriesland existiert ein Netzwerk „Gesund aufwachsen“, in dem wir mit Ärzten, Hebammen u. a. Akteuren des Gesundheitswesens zusammenarbeiten. Seit einem Jahr ist das Jugendamt auch für die Geburtsvorsorge verantwortlich. Dazu bauen wir zurzeit eine von Hebammen geleitete Einrichtung auf. Wir müssten im Grunde bereits während der Schwangerschaft mit den Familien in den Kontakt gehen. Wissenschaftlich wurde evaluiert, dass der Verlauf der Schwangerschaft Auswirkungen auf die Kindesentwicklung hat. Geburtsentwicklung und Frühe Hilfen sehe ich unbedingt als Thema der Jugendhilfe an. Bereits jetzt können wir Lotsen einsetzen.
- Systemische Lösungen mit Regeleinrichtungen, wie z. B. Poolösungen für die Schulbegleitung: Ein persönlicher Schulbegleiter wirkt nicht unbedingt förderlich auf die Entwicklung eines Kindes, da es stigmatisiert wird und sich nur schwer in die Klasse integrieren kann. Der Schulbegleiter wiederum darf sich unter solchen Rahmenbedingungen nicht um andere Kinder kümmern, die vielleicht phasenweise ebenfalls Unterstützung benötigen. Zudem sind Probleme vorgezeichnet, wenn entweder das Kind oder der/die Schulbegleiter/in krank wird. Außerdem ist eine solche Einzellösung äußerst ineffizient. Arbeitet der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erfolgreich, schafft er seinen eigenen Arbeitsplatz ab. Es spricht daher alles für eine Poollösung. Wir arbeiteten darauf hin, dass Schulen möglichst keinen Einzelfall mehr haben, was natürlich nicht realistisch sein kann. Inzwischen gibt es jedoch in allen Grundschulen im Landkreis systemische Lösungen, d. h. es wurden sogenannte Schulpools gebildet. In den Grundschulen bilden Mitarbeiter/innen von freien Trägern aus dem SGB XII, aus dem SGB VIII, auch Schulassistenzen von Schulträgern und die Förderlehrer einen gemeinsamen Pool, der sich um sämtliche Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule kümmert. Dazu muss niemand einen Antrag stellen, um die Leistungen für sein Kind in Anspruch zu nehmen, und es ist kein langwieriges Hilfeplanverfahren notwendig, wie es vorher der Fall war. Die Schulleitungen können den Eltern vermitteln, dass alle Kinder an der Schule willkommen sind und alle Bedarfe dort abgedeckt werden können. Bis wir soweit waren, mussten wir drei/vier Jahre intensiv diskutieren, verhandeln und diese Pools organisieren. Aber es lohnt sich! Wir müssen inzwischen weniger im Schulbereich investieren. Für den ASD bedeutet es ebenfalls eine große Arbeitserleichterung, da die Einzelfallbesprechungen zur Schulbegleitung entfallen.
- Niedrigschwellige Anlaufstellen im Sozialraum bei Kooperationspartnern, damit Familien unkompliziert Zugänge zu Unterstützung finden können.

Was ist (noch) nicht möglich?

- Eine „Verpflichtung“ zur Kooperation gibt es noch nicht. Wenn ein Partner nicht kooperieren möchte, hat das Jugendamt bisher wenig Chancen. In Nordfriesland haben wir den Vorteil, dass sich in unserem Fachbereich auch das staatliche Schulamt befindet und somit eine Zusammenarbeit mit dem Schulrat gut funktioniert. Zudem ist die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein komplett kommunalisiert und erleichtert die Umsetzung der Inklusion im Landkreis.
- Eine Ablösung der „Fehlanreize“: Im Bereich SGB XII wird eine Erstberatung grundsätzlich nur auskömmlich bezahlt, wenn daraus Hilfen entstehen. Die Abschaffung der Fehlanreize soll auf keinen Fall die Abschaffung des Rechtsanspruches bedeuten.

Input-Vorträge

- Formale „Hürden“ (Betriebserlaubnis, Statistik etc.) erschweren den niedrighschwelligen Zugang. Niedrighschwellige Hilfe kann auch eine stationäre Unterbringung sein, beispielsweise die Aufnahme einer Familie für einige Tage. Hier muss man Wege finden, dies unter Berücksichtigung der Betriebs-erlaubnis umzusetzen, und sich darüber mit dem Landesjugendamt auseinandersetzen.

Die Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Was ist möglich?

- Nutzung von Umfeld- und Sozialraumressourcen: Das Fachkonzept Sozialraumorientierung ist bereits jetzt umsetzbar, sowohl präventiv als auch in den Einzelfallhilfen.
- Stärkung der Infrastruktur (durch Kreis, Stadt, Gemeinde ...), und zwar nicht nur durch die Jugendhilfe, sondern im engen kommunalen Verbund: Da eine Korrelation zwischen Armut und Jugendhilfe besteht, überlegten wir im Jugendamt, in welcher Gemeinde Windräder gebraucht werden, um dort für mehr Gewerbesteuererinnahmen zu sorgen, damit die Gemeinde finanziell besser aufgestellt ist und sich daher um Kinder- und Jugendarbeit kümmern kann. Somit stärken wir gemeinsam die Infrastruktur, sodass wir als Jugendamt später weniger mit Einzelfallhilfen zu tun haben. Das ist der systemische Blick auf die gesamte Infrastruktur einer Region und auf mögliche Partner. Auch die Stadtplanung/Stadtentwicklung sollte ein Thema für die Jugendhilfe sein.
- Die Nutzung von Ressourcen ist ebenfalls jetzt bereits möglich. Dazu ein Beispiel:
Auf eine unserer Inseln war eine Familie aus Togo mit einem zwei-/dreijährigen, wahrscheinlich autistischen Kind gezogen. Von der Familie wussten wir nur wenig. Die Mutter war angeblich psychisch erkrankt. Von den Nachbarn erhielten wir viele Meldungen über Schreie, Lärm, der sich wie Schläge anhört usw. Der Vater wollte keine Behörden im Haus haben. In einer klassischen Jugendhilfe würde man einschätzen, dass der Vater nicht kooperativ und die Mutter krank ist, dass eine Kindeswohlgefährdung zumindest vermutet wird, sodass wir uns Zutritt in das Haus verschafft hätten und bei Weigerung und Eskalation der Situation das Kind aus der Familie herausgenommen würde. Formal wäre diese Vorgehensweise sogar richtig, hätte aber negative Folgen für alle Beteiligten. Bei der Ideenfindung im Regionalteam wurden aber verschiedene Ebenen mit den persönlichen Ressourcen abgearbeitet. Der Vater ist sehr stark. Er weiß genau, was er will: Er will uns nicht. Die Mutter weiß auch, was sie will: Ihr Sohn soll bei ihr leben. Das Kind möchte ebenfalls in der Familie bleiben. Gleichzeitig liegen aber Gefährdungsmomente vor. Auf der nächsten Ebene wurden die Ressourcen aus dem Umfeld betrachtet. Man fand eine Schwester in Togo, die von der Familie akzeptiert wird und eine Ressource für die Familie sein könnte. Das Regionalteam beauftragte einen freien Träger der Jugendhilfe, die Schwester aus Togo zu holen, bezahlt aus den Pflichtleistungen der Hilfen zur Erziehung. Die Schwester kam, auch wenn es ausländerrechtlich zunächst eine Herausforderung darstellte. Das Kind lebt heute noch in der Familie und die Familie hat sich für Unterstützung geöffnet. Wenn das Kind nur für einen halbem Monat in Obhut genommen worden wäre, wäre dies teurer als der Flug der Schwester aus Togo hierher. Wenn man auf solche ungewöhnlichen Lösungen kommt, gibt es auch Wege für die Jugendhilfe, diese umzusetzen. Das entscheidende Kriterium ist die Wirksamkeit der Hilfe. Hier zeigt sich die konsequente Orientierung an den Ressourcen. Im System ist genügend Geld vorhanden, man muss es nur intelligenter einsetzen. Wir müssen es schaffen, immer zunächst den Blick auf die Ressourcen der Familie und des Sozialraums zu richten und die Familien zu fragen, was aus ihrer Sicht notwendig ist.

Input-Vorträge

Was (noch) nicht?

- Prävention in Zeiten „knapper Kassen“: Zuerst werden immer die sogenannten freiwilligen Leistungen gekürzt. Prävention ist eigentlich nicht freiwillig, aber von den Kämmerern wird es mitunter so ausgelegt.
- Die Bedienung der Schnittstellen (SGB XII, II, V etc.) ist noch eine große Herausforderung.
- Die Stärkung der Jugendhilfeplanung halte ich für dringend notwendig. Die Jugendhilfeplanung bekommt bundesweit wenig Anerkennung und Raum und m. E. sogar immer weniger. Die Jugendhilfeplanung sollte auch in der Gesetzgebung stärker hervorgehoben werden.
- Prävention und Wirkung: Die Jugendhilfe befindet sich ständig in der Diskussion darüber, die Wirkung von Prävention nachzuweisen. Das ist nur bedingt möglich. Man kann nicht vorhersagen, wie viele SGB-II-Fälle durch bestimmte Maßnahmen der Frühförderung vermieden werden.

Qualitätssicherung Sozialraumangebote

Was ist möglich?

- Vertragswesen mit Controlling.
- „Wirkungsmessungen“ light: Bedarfssteuerung durch Kinder, Jugendliche und Familien mit flexibler Umsetzung durch freie Träger.

Was (noch) nicht?

- „echte“ Bedarfserhebung stellt noch eine Herausforderung dar.
- Wirkungsmessung „echt“. In anderen Ländern bzw. Kontinenten wurden bereits deutlich intensivere und bessere Wirkungsmessung über mehrere Jahrzehnte hinweg durchgeführt.

Finanzierungsstrukturen

Was ist möglich?

- Zuwendungsfinanzierung (außerhalb von „Pflichtleistungen“) sind – mit den bereits genannten Herausforderungen – bereits jetzt möglich.
- Dreiecks-Finanzierung (inkl. Fallpauschalen etc.) sind ebenfalls umzusetzen.

Was (noch) nicht?

- Ein die Inhalte unterstützendes Finanzierungssystem für Pflichtleistungen, z. B. Budgets, ist unter den derzeit vorhandenen Rahmenbedingungen nicht oder nur schwer möglich. Ein Träger einer stationären Einrichtung hat finanzielle Einbußen, wenn er erfolgreich die Rückführung des Kindes zur Familie schafft. Solange die Einrichtungen voll ausgelastet sind, ist das kein Problem. Letztlich unterstützt das Finanzsystem nicht die inhaltlich gute Arbeit. Daher brauchen wir ein Finanzsystem, das die Inhalte unterstützt.

Input-Vorträge

- Außerdem brauchen wir flexiblere Finanzierungsformen, die es zurzeit noch nicht gibt. In Nordfriesland arbeiten wir seit 18 Jahren mit Sozialraumbudgets und mit Schwerpunkttägern in den verschiedenen Regionen. Dabei handelt es sich um Planbudgets. Die freien Träger sind mit diesem Finanzierungssystem sehr zufrieden, weil sie mit dem Geld (aus Mitteln der HzE, die einmal im Jahr vom Jugendhilfeausschuss bewilligt werden) weitreichende Handlungsfreiheit haben und dies auch in präventive Projekte investieren können. Die Regionalteams können flexibel auf aktuelle Bedarfe in der Region reagieren und in eigener Steuerungsverantwortung notwendige Projekte organisieren. Der Grundsatz lautet: Gute Arbeit muss belohnt werden!

Diese Budgetlösungen sind leider gesetzlich noch nicht möglich und müssten zumindest optional ermöglicht werden.

Vielen Dank, lassen Sie uns in die Diskussion eintreten.

Worauf legen die Jugendämter bei der geplanten Modernisierung des SGB VIII wert? Welche Aspekte sollten aus Sicht der kommunalen Praxis einfließen und berücksichtigt werden?

Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion

ROLF DIENER

1. Amt für Soziale Dienste als integriertes Fachamt

Das Amt für Soziale Dienste Bremen ist als integriertes Fachamt (Jugend- und Sozialamt in einer gemeinsamen Organisation) organisiert und arbeitet in einer sozialräumlichen Struktur: sechs Sozialzentren und seit neuem ein Fachdienst F 9 (Flüchtlinge, Integration und Familien). Das Case Management (CM = ambulanter Sozialdienst) hat ca. 150 BV (Vollzeitäquivalente) und ist in den sechs Sozialzentren in insgesamt 17 Stadtteilteams organisiert. In den Sozialzentren laufen die Strukturen des Jugend- und Sozialamtes bei einer gemeinsamen Leitung zusammen. Auch bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sind alle Leistungen für Menschen unter 18 Jahre gemeinsam in der Fachabteilung Junge Menschen und Familie angesiedelt.

Der Sozialdienst Junge Menschen ist zuständig für:

- Alle Leistungen im SGB VIII (bis 21/27 Jahre),
- alle Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre, auch im Bereich des SGB XII, insgesamt werden momentan knapp 100 junge Menschen ambulant und ca. 50 stationär nach dem SGB XII betreut,
- wieder zuständig für: Schulassistenzen § 35 a SGB VIII (am 18.12.2018 beschlossen, vorher im Bereich Bildung),
- aber nicht zuständig für: Schulassistenzen SGB XII, inzwischen bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

Die wirtschaftlichen Leistungen werden in unterschiedlichen Organisationseinheiten bearbeitet und bewilligt:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe für den Bereich des SGB VIII,
- Wirtschaftliche Sozialhilfe für den Bereich des SGB XII.

Da dies in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führt, ist dies aus meiner Sicht ein zusätzliches Argument für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Veränderung.

Das Ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientiertes Case Management ist auch der **fachliche Ansatz** im Bereich des SGB XII. Die Fallbearbeitung setzt immer am Willen der Familien, an den Bedarfen sowie an den vorhandenen oder zu entwickelnden Ressourcen an (in Abgrenzung zum reinen „Leistungsanspruch“), egal wo der Unterstützungsbedarf liegt.

Die sozialräumliche Ausrichtung der Arbeit und sozialraumorientiertes Fallverstehen kommen auch für Bedarfe im Bereich des SGB XII zur Anwendung. Die sozialräumliche ressourcenorientierte Ausrichtung

Input-Vorträge

des Jugendamtes enthält auch die Möglichkeit präventiver sozialräumlich orientierter Mikroprojekte (fallübergreifend).

Einzelne Projekte wurden auch für die Zielgruppe behinderter junger Menschen oder für Kinder mit behinderten Eltern ins Leben gerufen, z. B. Coaching für Eltern behinderter Kinder, Gesprächsgruppe mit behinderten Jugendlichen in einem Haus der Familie oder Kidstime für Kinder psychisch kranker Eltern, ein Projekt, das gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie entwickelt und mit entsprechenden Mitteln in der Jugendhilfe angesiedelt wurde.

Solche u. ä. Projekte können zwar bereits im derzeit geltenden gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden, eine gesetzliche Klarstellung und Präzisierung würde die Entwicklung entsprechender Ansätze aber befördern.

2. Vorteile und Grenzen der Struktur in einem Dienst

Eine Familie hat für alle Bedarfe (Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe etc.) i.d.R. nur einen Ansprechpartner im CM. Es gibt daher keine Zuständigkeitsbrüche.

Es wird immer die ganze Familie betrachtet, auch bei unterschiedlichen Maßnahmen für verschiedene Kinder. Ein Beispiel: Großfamilie M. wird schon in der zweiten Generation vom Jugendamt betreut, von sieben Kindern sind zwei behindert. Die behinderten Kinder sind in einer SGB XII-Einrichtung fremdplatziert, die gesamte Familie wird von einem CM betreut. Kinder mit Behinderungen bedeuten immer auch eine zusätzliche Herausforderung im erzieherischen Bereich. Daher wäre eine Trennung zwischen den unterschiedlichen Bedarfen nicht sinnvoll.

Notwendige (Fall-)konferenzen werden rechtskreis-/trägerübergreifend aus einer Hand koordiniert. Es herrscht eine enge Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen/Institutionen.

Durch die enge rechtskreisübergreifende Verzahnung ist es leichter möglich, kooperative, übergreifende Lösungen zu finden, gerade auch für Kinder und Jugendliche im Bereich SGB XII und für sog. Systemsprenger.

Beispiele:

- Das Modellprojekt „Unterstützte Elternschaft für geistig behinderte Eltern“ konnte inzwischen verstetigt werden. Dies gelang durch die Organisation aus einer Hand und aufgrund dessen, dass es in Bremen Träger gibt, die in beiden Bereichen (SGB VIII und XII) tätig sind.
- „Kidstime für Kinder psychisch kranker Eltern“ wurde als präventive Jugendhilfemaßnahme organisiert, wird aber in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie umgesetzt.
- Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird auch für an der Grenze zur Behinderung stehende Kinder/Jugendliche komplett als SGB-VIII-Leistung angeboten. Damit ist die Bedeutung der Diagnostik und damit des „Stempels“ nicht mehr so hoch. Im Einzelfall kann irgendwann sicherlich eine Diagnostik erforderlich werden, aber für die Hilfeplanung ist es hilfreich, wenn diese nicht sofort im Vordergrund steht.
- Die Struktur in Bremen erlaubt eine enge Kooperation in herausfordernden Einzelfällen. Das Jugendamt Bremen hat einen Kooperationspool als regelmäßig tagendes Gremium entwickelt, das über den Beratungsdienst Fremdplatzierung organisiert wird, an dem verschiedene Trägervertreter beteiligt sind, u. a. auch die KIPSY – Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle – vertreten ist, ebenso – je nach Fall – Justiz und Polizei und in dem die Teilnehmer sich gemeinsam den herausfordernden

Input-Vorträge

Einzelfällen stellen. Dieser Kooperationspool besteht seit eineinhalb Jahren und bearbeitet monatlich einen Fall. Von den 16 bisher bearbeiteten Fällen haben vier einen direkten Eingliederungshilfebedarf. Es gibt häufig Fallkonstellationen, die sich in Grenzbereichen bewegen und für die die entwickelten Strukturen gut genutzt werden können, um in gemeinsamer Verantwortung individuelle, träger- und rechtskreisübergreifende Lösungen zu finden.

3. Herausforderungen

Nicht immer ist ein vertieftes Spezialwissen im Case Management vorhanden – über:

- den gesetzlichen Rahmen des SGB XII,
- die unterschiedlichen Bedingungen (z. B. Zuständigkeiten, Heranziehung),
- die umfangreichen und sich verändernden Verfahren für den Gesamtplan nach § 58 SGB XII im Gegensatz zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII oder (neu) zum Teilhabeplan nach § 19 SGB IX.

In den meisten Teams gibt es daher ein bis zwei Experten/Spezialisten für den Bereich SGB XII/Eingliederungshilfen. Andere Jugendämter zentralisieren diese Spezialisten, in Bremen aber wurden sie in den Stadtteilteams verankert, da der Teilhabebedarf nicht zentral gedeckt wird, sondern im Sozialraum der jeweiligen Familie. Schulungen für das BTHG erfolgen momentan zunächst auch nur für zwei CM pro Team.

Eine noch bestehende Herausforderung liegt darin, dass es noch immer unterschiedliche Ansprechpartner auf der Leistungsseite (WJH/WIHI) gibt – bis hin zur unterschiedlichen Software/Fachanwendung.

Eine neue Herausforderung bildet in Bremen wie auch in anderen Kommunen die deutlich zunehmende Zahl von Flüchtlingen mit unterschiedlichen Behinderungen/Einschränkungen. Vor zwei/drei Jahren lagen diese Bedarfe noch etwas im Hintergrund, treten aber jetzt umso mehr zutage. Das Case Management steht u. a. der kulturellen Herausforderung gegenüber, dass in vielen Herkunftsländern die klassische Behinderung kaum akzeptiert wird, teilweise auch aus ethischen Gründen, aber auch der zusätzlichen Herausforderung der sprachlichen Barrieren.

4. Eckpunkte für die Große Lösung aus Sicht der Jugendhilfe

Alle Hilfen/Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre müssen aus unserer Sicht ins SGB VIII, sowohl

- im pädagogischen Bereich als auch
- bei der Leistungsgewährung und
- im Fachverfahren (Software).

Darin liegt m. E. die höchste Priorität der gesetzlichen Änderungen im SGB VIII.

Ein einheitlicher Leistungstatbestand (Erziehung, Entwicklung, Teilhabe) sollte sich in einem gesetzlichen Rahmen wiederfinden (auch einheitliche Regelung von Zuständigkeiten, Heranziehung, etc.).

Wichtig ist ein Dienst als einheitlicher Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Familien. Dies ist neben dem Aspekt der gesetzlichen Vorgaben vor allem auch eine Empfehlung für die strukturelle Ebene. Die Umsetzung wird allerdings durch einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen erleichtert.

Die Verankerung einer sozialräumlichen Struktur ist nach unseren Erfahrungen auch in der Bedarfsdeckung im Bereich der Eingliederungshilfe äußerst sinnvoll und zielführend.

Input-Vorträge

Auf der gesetzlichen Ebene sollte es einen **offenen Leistungskatalog** mit der Möglichkeit auch von **flexiblen Hilfen** geben, der auch fallunspezifische und **fallübergreifende Möglichkeiten** (inkl. Teilhabe) eröffnet.

Es gibt erste Überlegungen, im **Jugendhilfeausschuss** einen Sitz für einen Träger aus dem **Eingliederungshilfebereich**, zumindest beratend, vorzusehen. Ich habe noch keine abgeschlossene Position dazu, ob dies auf bundesgesetzlicher Ebene geregelt werden sollte.

Notwendig ist ein **ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierter Ansatz** zur Deckung der Teilhabebedarfe und das Ansetzen am Willen der Familien und: eher „**Deckung des Bedarfes**“ als „**Gewährung einer Leistung**“ – in bewusster Abgrenzung zum reinen Leistungsbegriff. Die Grenze liegt hier im gesetzlichen Leistungsanspruch im Einzelfall. Trotzdem sollten **fallübergreifende Angebote** auch für den Bereich des **SGB XII** gesetzlich ermöglicht werden. Beispielsweise organisieren wir zurzeit in Bremen mit zwei Schulen im Rahmen der Schulassistenz nach § 35 a SGB VIII systemische Lösungen – weg von der 1:1-Assistenz. Es kann durchaus einzelne Eltern geben, die darauf bestehen, dass ihr Kind einen persönlichen Assistenten bekommt. Trotzdem haben wir uns für diesen systemischen Weg entschieden und hoffen, dass dieser sich durchsetzt und wir die Eltern davon überzeugen können. Aus unserer Sicht kann der Teilhabebedarf über eine systemische Lösung wesentlich besser gedeckt werden.

Interdisziplinäre Strukturen sollten aus unserer Sicht für die unter 18-Jährigen unter der **Federführung des Jugendamtes** (mit Gesundheit, Schule, BA) aufgebaut und die Anschlussfähigkeit zwischen den SGBs hergestellt werden.

Wichtig ist zudem ein **gutes Übergangsmanagement** für junge Menschen im Alter von 18 bzw. 21 Jahren (und ggf. darüber). In einigen Entwürfen zur SGB VIII-Reform ist eine Stärkung und eine frühzeitige Einleitung eines Übergangsmanagements bereits formuliert worden. Als wichtige Säule muss dabei der SGB-II- und SGB-III-Bereich mit einbezogen werden.

Wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Großen Lösung sind starke Jugendämter mit einer ausreichenden Personalausstattung, die Weiterentwicklung der Hilfeplanung und die Stärkung der Steuerungsfunktion. Dies wird sicherlich nicht Bestandteil eines Gesetzes sein, kann aber nicht von den bevorstehenden Veränderungen gelöst werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen – auch vor dem Hintergrund des BTHG – und eine gute inhaltliche Lösung sind nicht kostenneutral zu haben. Man wird investieren müssen, immer in der Hoffnung, dass wir perspektivisch weniger kostenintensive Leistungen haben, da wir wesentlich früher ansetzen.

Inhaltliche Impulse aus dem 9. Expertengespräch

Fachliche Impulse generell und insbesondere zu „Wirksame Hilfen/mehr Inklusion“

- Alle Hilfen/Leistungen für junge Menschen unter 18 Jahre im SGB VIII festschreiben – Implementierung einer großen Lösung im SGB VIII.
- Stärkung der Jugendämter absichern:
 - Bund-Land-Kommune in der Gesamtverantwortung, um die Qualität der Hilfen der Jugendämter abzusichern.
 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung und Stärkung der Steuerungsfunktion.
 - Sicherung einer auskömmlichen Finanzierung.
- Organisationsentwicklung und Personalmanagement werden dabei als zentrale Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe betrachtet.
- Interdisziplinäre Strukturen unter der Federführung der Jugendämter etablieren (Justiz, Gesundheitswesen, Bundesagentur für Arbeit, Schule).
- Anschlussfähigkeit zwischen den einzelnen SGBs muss sichergestellt werden; keine Verschiebepbahnhöfe!
- Kooperation – SGB II § 16 h (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) als Beispiel für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und klarer Zuständigkeit in der Finanzierung.
- Erziehung, Entwicklung, Teilhabe in einem gesetzlichen Rahmen.
- Zügige und pragmatische Lösungen sind notwendig, z. B. mit Blick auf Leistungszusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen, da das BTHG das SGB VIII (bzw. das Jugendamt als Rehabilitationsträger) bereits jetzt tangiert – Vereinheitlichung von Zuständigkeitsregelungen und Heranziehungen.
- Das SGB VIII braucht einen offenen Leistungskatalog, der dem Jugendamt die Möglichkeit flexibler Hilfen für die jeweils individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eröffnet.
- Kinderschutz als Pflichtleistung nicht nur im SGB VIII, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Sitz der Eingliederungshilfe im Jugendhilfeausschuss.
- Ressourcenausstattung in den Jugendämtern auf Basis qualitativer Personalbemessung, auch für Prävention, Sozialraum, Netzwerkarbeit ...
Qualitativ heißt: Aufgaben und Prozesse beschreiben. Bezieht sich auf den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, unter dem Aspekt der Steuerungsverantwortung.
(§ 79/3 SGB VIII ganzheitlich denken: „auf der Basis von ...“).

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Kooperation mit Gesundheitswesen“

- Kooperationsverpflichtung mit entsprechenden Ressourcen vor einem gemeinsamen Hilfeziel, Einbindung des Gesundheitswesens.
- Gemeinsame Fallverantwortung – übergreifende Fallkonferenzen.

Diskussionsergebnisse

- Gemeinsame Anschlussmaßnahmen (Überlegungen im interdisziplinären Team).
- Übergreifende Finanzierung.
- Komplexleistungen Frühe Hilfen als Beispiel für interdisziplinäre Kooperation.

Inhaltliche Impulse „Kinderschutz - Beteiligung“

- Kinder und Jugendliche sollen an allen Verfahren beteiligt werden.
- § 9 SGB VIII: Ombudschafswesen ja, aber nicht als Soll-, sondern als Kann-Regelung (auch Frage ausreichender Fallzahlen).
- Ombudschaft für Kinder als großes Kinderschutzthema: Das Jugendamt als Ansprechpartner für Kinder bei Nöten im Sozialraum, da wo sie verankert sind.
- Ombudschaft – Auftrag, Trägerschaft, Finanzierung muss geklärt werden einschließlich der Frage: Wer kontrolliert Ombudsstellen?
- Verpflichtung zur Fortbildung von ASD-Mitarbeiter/innen und dies auch in der Personalbemessung verankern.
- Fallbegrenzung im ASD versus Stärkung der Vertrauensbeziehung Kind-Fachkraft (Was ist ein Fall?) – Faktor Zeit: ASD-Fachkräfte brauchen Zeit für Beziehungsarbeit. D. h., Regelstrukturen stärken.
- Dauerhafter Kontakt zum Pflegekind durch das Jugendamt, wie sicherstellen? Strukturelle Verankerung?

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Schnittstelle Justiz“

- Fortbildungen für FamFG/Jugendgericht/Referendarausbildung, Fortbildungen für neue Mitarbeiter/innen im Jugendamt in Bezug auf das FamFG – gemeinsame Fortbildungen!
- Hilfeplan nicht generell ans Gericht!
- Rollenklarheit zwischen Jugendamt und Gericht.
- Personalbemessung für familiengerichtliche und jugendgerichtliche Verfahren klären.
- Kein langes Warten auf familiengerichtliche Entscheidungen oder strafgerichtliche Verfahren des Jugendgerichts durch das Jugendamt.
- Institutionalisierte Arbeitskreise zwischen Familienrichtern, ASD und Anwälten.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Kinderschutz – Heimaufsicht“

- Rechtliche Verankerung eines breit gefassten Einrichtungsbegriffes.
- Ein systematischer Informationsaustausch innerhalb der Jugendämter sollte rechtlich verankert bzw. abgesichert werden. Es gibt Unsicherheiten, was rechtlich erlaubt ist und was nicht, insbesondere hinsichtlich von Informationen über die Qualität einer Einrichtung.
- Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und aus dem Bildungsbereich (Kita und Schule) sollten über Schutzkonzepte verfügen. Der Inhalt der Schutzkonzepte soll systematisch geklärt sein:

Diskussionsergebnisse

Generelle Standards?! Die Umsetzung der Schutzkonzepte sollte kontrolliert werden. Zu klären ist die Frage, wer die Umsetzung kontrolliert!

- Es sollte eine **wohnortnahe Unterbringung** für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden, auch zur Gewährleistung regelmäßiger Besuche der Vormünder in den Einrichtungen: Wie geht es den Kindern?
- **Regelmäßige Besuche** von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und sonstigen Einrichtungen sollen gewährleistet werden; gewünschter Rhythmus: einmal pro Monat.
- **Ombudsstellen und Vertrauenspersonen** für die Mündel sollen eingerichtet bzw. benannt werden. Die Vertrauenspersonen sind von den Kindern und Jugendlichen auszuwählen.
- **Regelmäßige 4-Augen-Gespräche** zwischen Vormündern und/oder Vertrauensperson mit den Kindern und Jugendlichen sollen gewährleistet werden.
- **Klärung der Meldepflichten:** Wann wird was gemeldet? Aus welchen Gründen erfolgt die Meldung?
- Es sollte eine **Informationspflicht** für Träger gegenüber den Jugendämtern festgelegt werden.
- Eine **rechtliche Festlegung von Prüfrechten** bezgl. aller wirtschaftlichen Belange von Einrichtungen sollte erfolgen.
- Die Frage der **Zuständigkeit** bezgl. der Qualitätsentwicklung bei nicht belegten Einrichtungen (§ 86 SGB VIII) soll geklärt werden.
- Es sollten **einheitliche Maßstäbe** für die Heimaufsicht festgelegt und die personelle Ausstattung der Heimaufsicht muss gestärkt werden.
- Ein **zentrales Heimplatzmanagement** wäre wünschenswert.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

- **Notschlafstellen** für Kinder- und Jugendliche vorhalten, die das Jugendamt in akuten Krisensituationen anbieten kann.
- **Fortbildung** von Lehrer/innen, Erzieher/innen, Ärzten, Polizisten, Mitarbeiter/innen der Jobcenter/Jugendberufsagenturen.
- Einrichtung von **peer-to-peer Projekten**, vornehmlich an Schulen.

Inhaltliche Impulse zum Thema „Fremdbetreuung“

- **Stärkung der Bindung** – personelle Kontinuität bei Pflegeeltern und in Wohngruppen sichern.
- **Frühzeitige Perspektivklärung und Dauerverbleib** (auch in Heimerziehung).
- **Herkunftselternarbeit stärken** (umso schwieriger, je weiter Kinder untergebracht sind, deshalb möglichst ortsnah).
- **Vor Ort mit Trägern arbeiten** – vor Ort belegen? Sozialräumliche Betrachtung – sehr schwierige Frage, da viel Belegung außerhalb.
- **Fremdplatzierung ortsfern** – keine geordnete Kommunikation zwischen Jugendämtern.
- **Funktionierende Krisenkonzepte** und Pädagog/innen, die „es“ aushalten (Kinder nicht nachts aus der Heimerziehung/Psychiatrie in die Notaufnahme und umgekehrt schicken).

Diskussionsergebnisse

- Heimaufsicht – § 78 a ff. SGB VIII: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sollten anders aufgestellt sein und mehr Inhalte durch den Gesetzgeber definiert werden.
- Careleaver – Übergangsbetreuung – finanzielle Besserstellung.
- Selbsthilfeorganisationen Careleaver auf Bundesebene durch den Bund unterstützen.
- § 41 SGB VIII auch für Vormundschaften? Weiter erhalten und nicht aus Kostengründen (Bsp. UMA) „rückabwickeln“.

Fachliche Impulse zum Thema „Sozialraum“

Niedrigschwellige Zugänge:

- Niedrigschwellige Zugänge und Hingehen – Regelsysteme integrierter denken und so ausstatten, dass sie dies tun können.
- Familienzentren als Begrifflichkeit im Gesetz (mit abgesicherter Finanzierung) als Häuser für Kinder, Jugendliche und ihre Familien (Kinder und Jugendliche als eigene Subjekte).
- Kinder- und Jugendarbeit besser in den Blick nehmen.
Nicht nur starke Fokussierung auf Kinderschutz und/oder Frühwarnsysteme/Frühe Hilfen).

Lebensort von Familien für Prävention nutzen:

- Prävention als Rechtsanspruch, nicht als freiwillige Hilfe.
- Neuer § 16a SGB VIII - Unterstützung des Ehrenamts.
- § 19 Mutter-Kind Unterbringung in 27ff. SGB VIII.
- Schulsozialarbeit als Pflichtarbeit (neue Angebote vor Ort).
- Ressourcenarbeit/-findung/-unterstützung als Methode.

Qualitätssicherung:

- Bedarfsermittlung und bessere Beteiligung.
- § 79a SGB VIII Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (Vorgaben für Qualität und Quantität – basisorientierter).
- Qualitätssicherung als eigener Paragraf im Gesetz (fallübergreifende Arbeit)/ Handbuch für Qualitätssicherung
- Regionale Sozialraumkonferenzen und Regionalraumkoordinatoren.
- Verknüpfung Förderung § 74/75 mit § 79 a SGB VIII.

Finanzierung:

- Integrierte Planung (Jugendhilfe, Schule, Stadtentwicklung, Soziales, Gesundheit).
- Familienförderung und Jugendarbeit als Pflichtangebot.
- (Anschub- und Übergangs-)Finanzierung analog Frühe Hilfen für inklusive Lösungen und Sozialraumförderung.

Diskussionsergebnisse

- Sozialraumbudgets für bedarfsgerechte, flexible Unterstützungsangebote in der Lebenswelt der Familien.
- Semiprofessionelle Angebote (Ehrenamt) ermöglichen.
- Fallübergreifende Angebote und flexible Finanzierungsformen ermöglichen.
- Präventionsarbeit als Pflichtaufgabe der Jugendämter.

Teilnehmende

Als Referent/innen und Moderator/innen wirkten mit:

Anne Dahlbüdding, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Rolf Diener, Amt für Soziale Dienste Bremen
Johannes Horn, Jugendamt Düsseldorf
Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
Dr. Thomas Meysen, SOCLES - International Centre für Socio-Legal Studies, Heidelberg
Dr. Berit Morris-Take, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Bruno Pfeifle, SOS Kinderdorf e.V.
Klaus Röttgen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Mönchengladbach
Naile Sulejmani-Hoppe, BMFSFJ, Abt. Kinder und Jugend, Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Daniel Thomsen, Fachdienst Jugend und Familie, Landkreis Nordfriesland
Wolfgang Trede, Jugendamt Landkreis Böblingen

Außerdem waren Teilnehmende aus folgenden Organisationen/Institutionen beteiligt:

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, Jugendamt
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Jugend, Familie, Schule und Sport, Jugendamt
Deutscher Städtetag, Dez. IV - Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales, Berlin
Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt
Landeshauptstadt München, Jugendamt
Landeshauptstadt Potsdam, FB Kinder, Jugend und Familie
Landkreis Dithmarschen, FD Sozialpädagogische Hilfen, Heide
Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Lübben
Landkreis Diepholz, FD Jugend, Diepholz
Landkreis Havelland, Jugendamt, Rathenow
Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Kinder/Jugend/Familie (Jugendamt), Bad Belzig
Landkreis Saalfeld-Rudolfstadt, Jugendamt, Saalfeld
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt, Hannover
Regionalverband Saarbrücken FD Jugendamt, Jugendhilfeplanung Saarbrücken
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, FB Jugend, Soziales und Wohnen
Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie
Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie
Stadt Cottbus, FB Jugend, Schule und Sport, Jugendamt
Stadt Erlangen, Stadtjugendamt
Stadt Kassel, Jugendamt
Stadt Krefeld, FB Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung
Stadt Rosenheim, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Herausgeber:

Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstr. 13-15 - 10969 Berlin

Tel.: +49 30 3 90 01-1 36
Fax: +49 30 3 90 01-1 46
mailto: dialogforum@difu.de
<http://www.jugendhilfe-inklusive.de>

Zusammengestellt und bearbeitet:
Kerstin Landua,
Leiterin des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“
Dörte Jessen
Öffentlichkeitsarbeit

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15
D-10969 Berlin

Telefon: +49 30 39 001-0 (Zentrale)
Telefax: +49 30 39 001-100
E-Mail: difu@difu.de
Geschäftsführer: Prof. Dr. Carsten Kühl, Dr. Busso Grabow

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

